

Merkblatt „Wissenswertes zu Vermögenswirksamen Leistungen (VL)“

Was sind vermögenswirksame Leistungen?

Vermögenswirksame Leistungen (VL) sind gemäß dem „Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer“ (5. Vermögensbildungsgesetz) monatliche Extrazahlungen des Arbeitgebers, die in einer Höhe von maximal 470 Euro im Jahr (bis Ende 2003: 480 Euro) zusätzlich zu Lohn und Gehalt bezahlt werden. In den tarifvertraglichen Vereinbarungen oder den Betriebsvereinbarungen ist die jeweilige Höhe der Zahlungen geregelt. Diese Beträge dürfen ausschließlich für bestimmte gesetzlich festgelegte Anlageformen verwendet werden und werden vom Arbeitgeber (AG) überwiesen. Wenn bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden, erhalten Arbeitnehmer eine staatliche Zulage auf ihre Sparleistung, die sogenannte Arbeitnehmer-Sparzulage.

Seit dem 1. Januar 1999 gelten zwei bedeutsame Neuregelungen:

- (1) Die Einkommensgrenzen für die Arbeitnehmer-Sparzulage wurden angehoben. Bei Ledigen darf das zu versteuernde Einkommen nicht mehr als 17.900 Euro und bei Verheirateten 35.800 Euro pro Jahr betragen. Bei Anlagen in Vermögensbeteiligungen gelten seit April 2009 höhere Beträge: 20.000 Euro (ledig), 40.000 Euro (verheiratet).
- (2) Arbeitnehmer können gleich zwei Förderungsmöglichkeiten (-töpfe) gleichzeitig nutzen. Einerseits können bis zu 470 Euro (bis Ende 2003: 480 Euro) pro Jahr in Bausparverträge, Aufwendungen zur Wohneigentum-Entschuldung o.ä. eingezahlt werden und dafür erhält man eine staatliche Sparzulage von 9% (bis Ende 2003: 10%), das entspricht 42,30 Euro im Jahr. Andererseits können zusätzlich bis zu 400 Euro (bis Ende 2003: 408 Euro) pro Jahr in Vermögensbeteiligungen investiert werden. Die staatliche Prämie beträgt hier seit April 2009 20% (bis April 2009 18%; bis Ende 2003 20% bzw. in den neuen Bundesländern 25%), also bis zu 80 Euro.

Durch diese gleichzeitige Nutzung werden jährliche Sparbeiträge von bis zu 870 Euro mit staatlicher Zulage gefördert. Wer beide Sparmöglichkeiten voll ausnutzt und unterhalb der festgesetzten obengenannten Einkommensgrenzen bleibt, bekommt für seine jährlichen Sparbeiträge von 870 Euro insgesamt 122,30 Euro staatliche Arbeitnehmer-Sparzulage pro Jahr.

Tipp: Sollte Ihr Arbeitgeber die VL nur in geringer Höhe oder überhaupt nicht bezahlen, können Sie dennoch Ihr Geld vermögenswirksam über den AG anlegen. Hierzu müssen Sie die Beiträge aus Ihrem Arbeitslohn selbst aufbringen bzw. diese aufstocken, um den gesetzlich festgelegten Rahmen von 470 Euro für die Bausparförderung und 400 Euro für das Beteiligungssparen voll auszuschöpfen.

Wer kann das Vermögensbildungsgesetz nutzen?

Die Voraussetzung ist ein bestehendes Arbeitsverhältnis, da nur Arbeitnehmer gefördert werden. Dazu zählen z.B. folgende Personen: Angestellte, Arbeiter, Auszubildende, Heimarbeiter (lohnsteuerpflichtig), mithelfende Familienangehörige mit steuerlich anerkanntem Arbeitsverhältnis, Zivilbeschäftigte, Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

Nicht gefördert werden z.B. folgende Personen: selbstständige Gewerbetreibende, Freiberufler, freie Mitarbeiter, Vorstandsmitglieder, GmbH-Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), Arbeitslose, Rentner und Pensionäre.

Wer bekommt die Arbeitnehmer-Sparzulage?

Einen Anspruch auf die Arbeitnehmer-Sparzulage haben nur Arbeitnehmer, deren zu versteuernde Einkommen bei Ledigen nicht mehr als 17.900 Euro pro Jahr betragen, bei Verheirateten nicht mehr als 35.800 Euro. Bei Anlagen in Vermögensbeteiligungen gelten seit April 2009 höhere Beträge: 20.000 Euro (ledig), 40.000 Euro (verheiratet).

So ermitteln Sie, wieviel Sie verdienen dürfen:

1. Um Ihr zu versteuerndes Einkommen zu erfahren, schauen Sie einfach in Ihren letzten Steuerbescheid. Wenn in dem laufenden Jahr keine größeren Abweichungen der steuerlichen Abzugsbeträge (z.B. Werbungskosten) sich ergeben, dann können Sie diesen Betrag erneut ansetzen.
2. Hilfsweise können Sie dies auch selbst abschätzen, indem Sie der jeweiligen oben genannte Einkommensgrenze dazuzählen:

Steuerliche Abzugsbeträge in Euro			
Familienstand:	alleinstehend	verheiratet	verheiratet
Anzahl Arbeitnehmer:	1	1	2
Anzahl Kinder			
0	2.456	4.856	4.876
1	5.360	10.664	10.684
2	8.264	16.472	16.492

Anmerkung: Die Tabelle berücksichtigt Sonderausgaben-Pauschale (36 Euro), Arbeitnehmerfreibetrag (920 Euro), sonstige Vorsorgeaufwendungen (1.500 Euro) und den Freibetrag für Kinder (5.808 Euro) nach den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen.

– ohne Gewähr – Stand: Veranlagungszeitraum 2005 - 2008

Beispiele Anlage in Vermögensbeteiligungen:

Eine Familie mit zwei Kinder, wobei nur einer der Eltern als Arbeitnehmer berufstätig ist, kann mindestens ein

Bruttoeinkommen in Höhe von 56.472 Euro pro Jahr verdienen, um noch die Arbeitnehmer-Sparzulage zu erhalten. Das entspricht einem monatlichen Bruttoeinkommen von etwa 4.364 Euro (Annahme: Erhalt von 13 Gehälter). Ein lediger berufstätiger Arbeitnehmer kann mindestens ein Bruttoeinkommen in Höhe von 22.456 Euro pro Jahr verdienen, um noch die Arbeitnehmer-Sparzulage zu erhalten. Das entspricht einem monatlichen Bruttoeinkommen von etwa 1.727 Euro (Annahme: Erhalt von 13 Gehälter).

Wie erhalten Sie die Arbeitnehmer-Sparzulage?

Wenn Sie Anspruch auf die Arbeitnehmer-Sparzulage haben, müssen sie deren Festsetzung beim Finanzamt beantragen, und zwar mit dem Vordruck für die Einkommenssteuer „Anlage VL“. Das Institut, bei dem Sie Ihr Geld angelegt haben, bescheinigt Ihnen, wie hoch die zulagenbegünstigten VL sind und wann die Sperrfrist endet. Diese Bescheinigung legen Sie Ihrem Antrag bei. Das Finanzamt setzt daraufhin die Zulage jedes Jahr nachträglich fest und überweist die festgelegte Sparzulage nach dem Ende der Sperrfrist in einem Betrag auf Ihr Vertragskonto.

Welche Anlageformen können Sie nutzen?

Da die Anlage der VL gesetzlich festgelegten Regelungen unterliegen, ist eine monatliche Barauszahlung des Arbeitgebers ohne eine bestimmte Verwendung nicht möglich. Folgende Anlageformen stehen zur Auswahl:

1. Vermögensbeteiligungen

Bei Vermögensbeteiligungen gibt es in der Regel keine feste Verzinsung. Diese sind gewinnabhängig und können daher im Wert auch stark schwanken. Der Anleger übernimmt mit der Tatsache, dass Vermögensbeteiligungen Miteigentum an einem Unternehmen darstellen, das typische Umternehmensrisiko. Stellt sich der unternehmerische Erfolg der Gesellschaft nicht ein, ist die Einlage insgesamt gefährdet.

Arbeitnehmer können dabei wählen, ob sie in Wertpapiersparverträge oder direkte Beteiligungen am Arbeitgeberunternehmen bis zu 400 Euro (bis Ende 2003: 408 Euro) im Jahr zulagenbegünstigt vermögenswirksam anlegen. Die staatliche Prämie beträgt hier seit April 2009 20% (bis April 2009 18%; bis Ende 2003 20% bzw. in den neuen Bundesländern 25%), also bis zu 80 Euro.

Wertpapiersparverträge

In der Praxis haben sich vor allem aufgrund der besseren Risikostreuung und dem größeren Angebot die Anlage in einen Investmentfonds (speziell Aktienfonds) durchgesetzt. Der Gesetzgeber schreibt hier vor, dass der Aktienanteil am Fondsvermögen mindestens 60% betragen muss. Bei dieser Anlageform ist mit Kursschwankungen zu rechnen. Dennoch bietet das Fondssparen im Vergleich zu den anderen geförderten Anlageformen langfristig die größten Renditechancen.

Weitere Möglichkeiten sind unter bestimmten Voraussetzungen Aktien, Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genuss-Scheine.

Direkte Vermögensbeteiligungen

Hierunter fallen bestimmte Beteiligungen am Arbeitgeberunternehmen oder vom Arbeitgeber beherrschte Unternehmen in Form von beispielsweise Genossenschaftsanteile, GmbH-Anteile, stille Beteiligungen.

Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen

Seit April 2009 wird der Kreis der begünstigten Anlageformen um die des Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögens – ein spezieller Fonds zum Beispiel für einzelne Branchen – erweitert. Einzelheiten sind im Investmentgesetz geregelt.

2. Sparformen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz

Hierbei gilt das **Bausparen** als die häufigste angewandte Anlageform. Für Sparbeiträge bis zu 470 Euro im Jahr erhält der Bausparer eine Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von 9%, wenn sein Verdienst die geltende Einkommensgrenze nicht übersteigt (bis Ende 2003: Sparbeitrag 480 Euro, Arbeitnehmer-Sparzulage 10%).

Beim Bausparen verfolgt der Anleger in der Regel das Ziel, nach einer bestimmten Ansparzeit mit mäßigen Guthabenzinsen das Recht auf ein zinsgünstiges Baudarlehen zu erhalten. Dieses zweckgebundene Darlehen kann z.B. für den Neubau oder Umbau eines Wohnhauses, den Kauf einer Eigentumswohnung, zum Erwerb eines Grundstücks für spätere Bebauung, für Modernisierungsmaßnahmen oder zur Ablösung von Grund- und Hypothekenschulden verwendet werden.

Bausparkassen bieten inzwischen aber auch spezielle Tarife mit einer hohen Guthabenverzinsung an. Diese sind bei Anspruch auf Arbeitnehmersparzulage zum vermögenswirksamen Sparen auch dann geeignet, wenn der Sparer das Darlehen später gar nicht in Anspruch nehmen will. Bei solchen Tarifen erhält der Sparer in der Regel die Abschlussgebühr bei Nichtinanspruchnahme des Darlehens zurück.

TIPP: Um den geeigneten Tarif zu finden, sollten Sie sich vor Vertragsabschluss überlegen, welches Ziel Sie mit dem Bausparvertrag verfolgen möchten.

Weitere Sparformen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetzes sind der Ersterwerb von Anteilen an einer Bau- oder Wohnungsgenossenschaft, der Wohnbausparvertrag mit einem Kreditinstitut und der Sparvertrag mit einem Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen.

3. Aufwendungen für Wohnungsbau

Ein Arbeitnehmer kann auch die direkten Aufwendungen für den Bau, Kauf oder zur Erweiterung eines im Inland liegenden Wohngebäudes oder einer im Inland liegenden Eigentumswohnung, den Erwerb eines Dauerwohnrechtes im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes an einer im Inland liegenden Wohnung, den Kauf eines im Inland liegenden Grundstücks zum Zwecke des Wohnungsbaus oder die Erfüllung von Verpflichtungen aus den oben genannten Fällen (zum Beispiel die Rückzahlung von Grund- und Hypothekenschulden) als vermögenswirksame Anlage verwenden. Die Arbeitnehmersparzulage beträgt hier wie beim Bau-

sparen 9% für Aufwendungen bis zu 470 Euro jährlich (bis Ende 2003: 480 Euro: 10%).

Besonderheit bei dieser Form der vermögenswirksamen Leistungen ist allerdings, dass der Arbeitnehmer die Auszahlung der vermögenswirksamen Leistungen auf das Baufinanzierungskonto oder sogar direkt an sich selbst verlangen kann.

TIPP: Fordern Sie das notwendige Formular bei der GVI an.

4. Kontensparen (Bankspaarvertrag)

Die VL können auch über einen Sparvertrag bei einem Kreditinstitut (Kontensparen) erfolgen. Allerdings sind sie dann nicht durch eine Sparzulage begünstigt. Das Kontensparen ist zwar sehr sicher, bringt dafür in der Regel aber auch nur eine mäßige Rendite von etwa 3 bis 5% p.a. Da die Angebote der Kreditinstitute häufig schwer durchschaubaren Vertragsregelungen besitzen, sollten Sie sich beim Vergleich der Angebote die Effektivverzinsung eines Angebots ausrechnen lassen. Die Vertragslaufzeit beträgt sechs Jahre Einzahlung (Beginnjahr zählt voll) plus einem Wartejahr.

5. Lebensversicherung

Hierunter fallen Kapitalversicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall sowie Kapitalversicherungen mit festem Auszahlungszeitpunkt (Ausbildungsversicherung, Aussteuerversicherung). Die VL-Zahlungen sind jedoch – wie beim Kontensparen – nicht zulagenbegünstigt. Auch hier ergibt sich nur eine mäßige Rendite von etwa 4 bis 5% p.a. Die vermögenswirksame Kapitalversicherung muss mit einer Laufzeit von mindestens zwölf Jahren abgeschlossen werden, Zusatzleistungen wie z. B. Unfall- oder Invaliditätsschutz dürfen nicht vereinbart werden. Der Sparanteil vom Versicherten gezahlten Beitrag muss mindestens 50% betragen. Die Gewinnanteile müssen für die Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet werden.

6. Betriebliche Altersvorsorge

Für VL-Anleger, die keine staatliche Förderung erhalten, ist die betriebliche Altersvorsorge interessant, da die eigenen VL-Zahlungen und die des Arbeitgebers steuerfrei bleiben. Zudem müssen Arbeitnehmer auch keine Sozialabgaben darauf leisten. So bleibt im Gegensatz zu den anderen Sparformen den VL-Anlegern der volle Betrag, den sie in den Vertrag investieren. Nachteilig ist es aber, dass im Alter dann Steuern und Sozialabgaben (Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge) auf die Betriebsrente anfallen. An das Geld kommt man zudem erst im Rentenalter ran. Ob diese VL-Möglichkeit besteht, ist im Betrieb abzuklären. Besteht bereits ein betrieblicher Altersvorsorgevertrag, kann dieser um die VL-Zahlung des Arbeitgebers aufgestockt (bis derzeit maximal 4.392 Euro) bzw. den eigenen Anteil entsprechend gesenkt werden.

Was ist bei einer vorzeitigen Kündigung zu beachten?

Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird nur unter der Bedingung gewährt, dass bestimmte Festlegungsfristen eingehalten werden. Das heisst, der Sparer darf grundsätzlich nicht vor Ablauf einer Sperrfrist über die Anlage verfügen, indem er sie sich auszahlen lässt, sie abtritt oder be-

leht. Die Sperrfristen lauten wie folgt:

Vermögensbeteiligungen

- a) Aktien-Investmentfonds, Wertpapier-Sparvertrag; Einzahlungsdauer: 6 Jahre; Sperrfrist: 7 Jahre
- b) direkte Beteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers; Sperrfrist: 6 Jahre

Sparformen nach dem Wohnungsbau-Prämien-gesetz

Bausparvertrag bei einer Bausparkasse oder Kauf von Anteilen an Wohnungsbaugesellschaft, Wohnungsbausparvertrag bei Kreditinstitut, Sparvertrag mit Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen; Sperrfrist: 7 Jahre

Aufwendungen zum Wohnungsbau

Unmittelbare Verwendung der VL zum Beispiel für Bau, Kauf und Erweiterung eines Gebäudes oder einer Wohnung; Sperrfrist: keine

In bestimmten Fällen kann jedoch vorzeitig über die vermögenswirksamen Anlagen verfügt werden, ohne dass die Prämie verloren geht:

- Der Arbeitnehmer ist nach Vertragsabschluss gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden.
- Der Arbeitnehmer hat nach Vertragsabschluss geheiratet und es sind mindestens zwei Jahre seit Beginn der Sperrfrist vergangen.
- Der Arbeitnehmer ist nach Vertragsabschluss arbeitslos geworden, die Arbeitslosigkeit hat mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden und besteht noch.
- Der Arbeitnehmer hat sich selbstständig gemacht.
- Der Arbeitnehmer oder dessen Ehepartner bildet sich ausserbetrieblich fort.

Bei Wertpapiersparverträgen ist eine Umschichtung erlaubt, wenn der Erlös aus dem vorzeitigen Verkauf spätestens bis zum Ablauf des darauffolgenden Monats wieder für den Kauf von Wertpapieren verwendet wird.

Wollen Sie die bisherige Anlageform aufheben oder betragsmäßig ändern, so können Sie dies gemäß Paragraph 11 Absatz 5 des 5. Vermögensbildungsgesetz einmal jährlich von seinem Arbeitgeber verlangen, sofern im geltenden Tarifvertrag nichts anderes geregelt ist. Sollten Sie einen neuen Vertrag abschließen, so können Sie den bisherigen Vertrag bis zum Ende der Sperrfrist ruhen lassen und verlieren dabei nicht den Anspruch der bisherigen Arbeitnehmer-Sparzulagen.

Welche Anlageform ist empfehlenswert?

Überlegen Sie sich, ob Sie ein festes Anlageziel (z.B. Eigenkapitalaufbau für Immobilienkauf in sieben Jahren) verfolgen und welcher Anlagetyp (Konservativ/Dynamisch/Spekulativ) Sie sind. Faustregel: Der Konservative gilt als sicherheitsbewusste Anleger. Dagegen gilt der Dynamische bzw. Spekulant als renditebewusster Anleger. Können Sie sich nicht richtig einschätzen, so versuchen Sie dies mit dem GVI-Test „Risiko-Einschätzungs-Test für

Anleger" herauszufinden, den Sie bei uns bestellen können. Im folgenden sollen nur die praktikabelsten Anlageformen erwähnt werden:

Bausparen

Das Bausparen eignet sich in erster Linie für konservative Anleger mit Anspruch auf die staatliche Förderung (Arbeitnehmer-Sparzulage und/oder Wohnungsbauprämie) bzw. für Anleger, die ein konkretes Anlageziel haben und in etwa sieben Jahren einen bestimmten Betrag benötigen. Die Angebote der Bausparkassen zeigen keine so großen Ergebnisunterschiede.

Vor einem möglichen VL-Abschluss gilt jedoch wie immer: Prüfen Sie das Angebot eingehend, z.B. vor allem auf den geeigneten Bauspartarif mit passender Bausparsumme (geringstmöglich, falls Darlehen nicht in Anspruch genommen wird), geringen Kosten (Abschlussgebühr, Kontoführung) und relative hohe Guthabenverzinsung.

Direkte Aufwendungen für Wohnungsbau

Immobilienigentümer können die VL auch direkt monatlich an sich selbst bzw. auf ihr Baufinanzierungskonto überweisen lassen. Der Vorteil ist da dadurch, dass die üblicherweise Sperrfrist von sieben Jahren umgangen wird. Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird jährlich ausbezahlt, also nicht erst in sieben Jahren wie beim Bausparen. Ein vorgefertigtes Formular für den Arbeitgeber können Sie über das GVI-Infoprogramm erhalten.

Tipp: Wenn Sie den Liquiditätsvorteil nicht unbedingt benötigen, sollten Sie ihn auch zum Vermögensaufbau verwenden, z.B. zur Rücklagenbildung für Hausrenovierungen.

Aktienfonds

Wegen der besseren Risikostreuung sollten Sie bei Vermögensbeteiligungen die VL-Anlage in Aktienfonds bevorzugen. Prinzipiell ist jeder Investmentfonds, der mindestens 60 Prozent in Aktien investiert VL-fähig. Damit sich der Anleger beim großen Fondsangebot besser zurechtfindet und der eigene Verwaltungsaufwand gering bleibt, kennzeichnen viele Fondsanbieter diese Fonds mit dem Zusatz „VL“. Erfahrungsgemäß ist bei Aktienfonds teilweise mit erheblichen Kursschwankungen zurechnen, die aber im Laufe der Anlagezeit immer geringer ausfallen.

Vor einer möglichen VL-Anlage in Investmentfonds gilt jedoch wie immer: Prüfen Sie das Angebot eingehend, z.B. vor allem auf die Anlagestrategie (siehe Prospekt), Kosten (Abschluss, Ausgabeaufschlag, Depotverwahrung) und bisherige Performance (Wertentwicklung). Aktienfonds mit den Schwerpunkten Deutschland, Europa, Nordamerika und International eignen sich besonders für die VL-Anlage. Fonds mit anderen Anlageschwerpunkten bzw. Branchenfonds o.ä. sollten eher für den Risikofreudigen vorbehalten sein.

Kontensparen und Lebensversicherungen

Beide im Rahmen des Vermögensbildungsgesetz nicht staatlich geförderte Anlageformen eignen sich möglicherweise nur für konservative Arbeitnehmer, die über die gesamte Vertragslaufzeit über die jeweilige Einkommengrenzen liegen, und die ein konkretes Anlageziel haben

und in etwa sieben bzw. bei der Lebensversicherung in zwölf Jahren einen bestimmten Betrag benötigen. Die Anlagerenditen belaufen sich auf etwa 3 bis 5% pro Jahr.

Kombinationsprodukte

Häufig werden auch sogenannte Kombi-Produkte der drei Prämien (Sparzulage Bausparen, Sparzulage Vermögensbeteiligung, Wohnungsbauprämie) angeboten. Wie immer gelten Paketangebote als bequeme aber nicht unbedingt als optimale Angebote. Wer richtig kombiniert, kann einen höheren Auszahlungsbetrag insgesamt erreichen.

Tipp: Wer alle Prämien nutzen möchte, vorausgesetzt der gesamte finanzielle Aufwand ist tragbar, sollte vorrangig das bessere Bausparangebot auswählen, da hier der Geldeinsatz höher ist und dessen Auszahlungsbetrag im Vergleich zum Aktienfonds keinen Kursschwankungen unterliegt, also besser kalkulierbar ist.

Wie beantragen Sie die VL?

Haben Sie sich für eine Form der vermögenswirksamen Anlage entschieden, schließen Sie mit dem Anlageinstitut einen Vertrag ab, und zwar auf einem Formular, mit dem gleichzeitig der Arbeitgeber beauftragt wird, die VL zu überweisen. Entweder schickt das Anlageinstitut dieses Formular direkt an Ihren Arbeitgeber oder Sie geben es persönlich bei ihm ab. Wenn die vermögenswirksamen Leistungen zur Tilgung von Bauschulden verwendet werden sollen, ist die Verfahrensweise die gleiche. Bietet Ihr Arbeitgeber selbst die Möglichkeit einer Beteiligung an, erkundigen Sie sich direkt im Betrieb nach den Konditionen und der Abwicklungsweise.

VL mit Wohnungsbau-Prämiengesetz kombinieren

Neben den VL werden Bausparverträge bis zu einem Betrag bis zu 512 Euro für Ledige (1.024 Euro für Verheiratete) pro Jahr im Rahmen des Wohnungsbau-Prämiengesetzes mit einer staatlichen Wohnungsbauprämie in Höhe von 8,8% der pro Jahr der geleisteten Beiträge gefördert (bis Ende 2003: 10%). Voraussetzung dafür ist, dass das zu versteuernde Einkommen im Jahr bei Ledigen 25.600 Euro (Verheiratete 51.200 Euro) nicht übersteigt. Außerdem ist zu beachten, dass Einzahlungen in einen Bausparvertrag, die durch VL erbracht werden und für die Arbeitnehmer-Sparzulage in Anspruch genommen wird, die staatliche Wohnungsbauprämie in Höhe von 8,8% nicht gleichzeitig geltend gemacht werden kann (sogenanntes Doppelbegünstigungsverbot).

Tipp: Liegt Ihr zu versteuerndes Einkommen über 17.900 Euro bei Ledigen (35.800 Euro bei Verheirateten), aber nicht über 25.600 Euro bei Ledigen (51.200 Euro bei Verheirateten) können Sie jedoch für die aus VL-Sparen stammenden Bausparbeiträge Wohnungsbauprämie erhalten. Ihr Vorteil beträgt somit jährlich pro Arbeitnehmer bis zu 42,30 Euro.

Ab 2009 wird für Neuverträge die Wohnungsbauprämie nur noch gewährt, wenn das angesparte Vermögen wohnungswirtschaftlich verwendet wird. Ausnahmen: soziale Härtefälle (Tod, Erwerbsunfähigkeit, Dauerarbeitslosigkeit) und bei Bausparern, die bei Abschluss des Bausparvertrages das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.